

GAV-Update

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. Mai 2021 bzw. rückwirkend** eine Änderung.

Inkraftsetzungen/Änderungen

| ET | Name | Änderungen | In Kraft |
|----------------------|---|--|----------------------------|
| 32 60 61 91 | GAV Métallurgie GE: chauffage, électricité, ferblanterie, serrurerie | Wiederinkraftsetzung/Verlängerung Vorruhestandslösung | 01.05.2021 |
| 29 | Basler Ausbaugewerbe BS | Örtlicher und personeller Geltungsbereich: Austritt BL. Mindestlohn Berufsfacharbeiter A3, Lohnzuschläge, Aufhebung Löhne Plattenleger. Bestimmungen KTG ausser Kraft seit 01.04.2021 | 01.05.2021 |
| 38 | Autorimesse TI | Verlängerung, Lohnkategorien, Mindestlöhne, Lohn für junge Arbeitnehmer, bezahlte Absenzen, KTG | 01.05.2021 |
| 40 | Automobilgewerbe VS | Wiederinkraftsetzung, Mindestlöhne, Ferien, Vaterschaftsurlaub, Vollzugskosten, Krankentaggeld | 01.05.2021 |
| 65 | Metallgewerbe VS | Wiederinkraftsetzung GAV, Arbeitszeit, Kategorien, Mindestlöhne, Lohnzuschläge, Entschädigung Absenzen, Krankentaggeld | 01.05.2021 |
| 282 | GAV Anhang 1_Post Logistics | Mindestlöhne, Mindestlöhne GE, NE. Altersangabe Ferien. KTG Prämien- anteil. *Betrifft einen Mindestlohn aufgrund Falschpublikation tempdata | 01.05.2021, 22.05.2021* |

Ausserkraftsetzungen

| ET | Name | Änderungen | ausser Kraft |
|-----|--|---------------------------------|--------------|
| | | Keine GAV ausser Kraft | |
| | | Keine GAV FL ausser Kraft | |
| | | Keine GAV Anhang 1 ausser Kraft | |
| 439 | Industrielle Wartung und Reinigung VS | Keine weiteren NAV ausser Kraft | 01.05.2021 |

Ausblick

| ET | Name | Änderungen | In Kraft |
|-----|--------------------------------|---|------------|
| 402 | NAV apparecchiature elettriche | Wiederinkraftsetzung/Verlängerung, Kategorien, Mindestlöhne | 01.07.2021 |

Farblegende

| |
|--------------|
| GAV CH |
| GAV Kantonal |
| GAV FL |
| GAV Anhang 1 |
| NAV |

1. Highlights, Tipps und Tricks

Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih: Was ist neu?

Am 09. April 2021 wurde das Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des GAVP im SHAB publiziert mit folgendem Inhalt:

- **Verlängerung bis 31.12.2023**
- **Mindestlöhne**
 - o **2021:** unverändert (Ausnahme: Ungelernte TI Erhöhung bereits ab 01.12.2021)
 - o **2022 und 2023:** leichte gestaffelte Erhöhung in zwei Schritten
- **Änderung Geltungsbereich ab 01.1.2023**
 - o Enthält ein im **Anhang 1** aufgeführter nicht ave GAV keine Mindestlohnbestimmungen gemäss Art. 20 AVG, gelten ab 01.01.2023 sämtliche Lohnbestimmungen des GAVP (Art. 3 Abs 1bis GAVP).
 - o **Ausgenommene Betriebe (gemäss NOGA-Code):** Ab 01.01.2023 gelten bei Einsätzen in Betrieben der chemisch-pharmazeutischen Industrie, der Maschinenindustrie, der grafischen Industrie, der Uhrenindustrie, der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie in Betrieben des öffentlichen Verkehrs die Bestimmungen über Mindestlöhne des GAVP. Die Mindestlohnausnahmen gelten daher ab dem genannten Zeitpunkt nicht mehr.

Damit beziehen sich die wichtigsten Neuerungen auf die Ausweitung des Geltungsbereichs des GAVP auf bisher ausgenommene Betriebe gemäss NOGA-Code und die Anwendbarkeit der Mindestlohnbestimmungen des GAVP für alle GAV Anhang 1 ohne ave Mindestlohnbestimmungen. Beide Neuerungen treten per 01.01.2023 in Kraft.

Die erweiterte Allgemeinverbindlicherklärung der Mindestlöhne des GAVP legt einen ersten Grundstein für das sog. Equal Minimum Pay-Prinzip («EMP-Prinzip») und stellt sicher, dass keine «Mindestlohn­lücken» innerhalb des GAV Personalverleih entstehen können. Nach dem EMP-Prinzip sollten auch in Branchen und Unternehmen, deren Gesamtarbeitsverträge nicht allgemeinverbindlich erklärt sind, dieselben Mindestlöhne für temporäre und betriebsinterne Mitarbeiter gelten. Damit wären temporäre Mitarbeiter und interne Mitarbeiter des Einsatzbetriebs lohn­mässig gleichgestellt.

In Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag gelten bereits heute dieselben Mindestlöhne für temporäre und betriebsinterne Mitarbeiter. Sieht ein ave GAV aber für eine bestimmte Mitarbeiterkategorie keinen Mindestlohn vor, so spielt in diesen Fällen der Markt und die Löhne können grundsätzlich frei vereinbart werden. Für GAV des Anhang 1 gilt dieses Prinzip bei Regelungslücken künftig nicht mehr und es müssen, für den Fall, dass ein solcher GAV keinen Mindestlohn festsetzt, zwingend die Mindestlöhne des GAV Personalverleih angewandt werden.

2. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

Frage:

Wie sind unsere Publikationen unter <https://www.realisator.ch/gav/gesamtarbeitsvertraege/> zu lesen?

Antwort:

Die eCare publiziert im Auftrag der Realisator die für den Personalverleih anwendbaren Bestimmungen von sämtlichen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV), von GAV des Anhang 1 GAV Personalverleih sowie von Normalarbeitsverträgen (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Art. 360a OR auf Ebene Bund, Kanton, Fürstentum Liechtenstein und Betrieb. Es erfolgen Publikationen in vier verschiedenen Phasen eines GAV oder NAV.

- Gesuch: Hier zeigen wir Ihnen an, dass die Sozialpartner oder Behörden einen GAV oder NAV für allgemeinverbindlich erklären wollen; diese Publikation ist noch nicht gültig.
- Beschluss: Hier zeigen wir Ihnen an, dass der Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV oder NAV ergangen ist und per wann er in Kraft treten wird. Diese Publikation ist noch nicht gültig.
- Gültiger GAV oder NAV: Diese Publikation ist aktuell gültig.
- GAV oder NAV ist ausser Kraft: Wir empfehlen Ihnen im Zweifelsfall, die Anwendbarkeit solcher Bestimmungen mit dem Legal competence center zu klären.

Das gesamte GAV-Lexikon werden Sie in Kürze hier finden.